

K. Deutschmann

Anmerkungen zur DIBt-Richtlinie „Anwendungsregeln für nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme und Schalungssteine für die Erstellung von Ortbeton-Wänden“

Diese Richtlinie ermöglicht in Deutschland die Verwendung bzw. Anwendung von Bauprodukten bzw. Bausätzen nach DIN EN 15435:2008-10, DIN EN 15498:2008-08 bzw. europäischer technischer Zulassung (ETA) erstellt auf der Basis der ETAG 009, ohne dass hierfür im Regelfall weitere Anwendungsdokumente (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) erforderlich werden.

Bisher wurden vergleichbare Produkte in Deutschland durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für die Bauart bzw. durch ETA nach ETAG 009 für den Bausatz geregelt.

In den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen sind sowohl die Anforderungen an die Schalungssteine als auch an die damit hergestellten Wände sowie die Verwendungsregeln, die teilweise von DIN 1045-1 abweichen, enthalten.

In den ETAs sind nur die Anforderungen an die Schalungssteine und die damit hergestellten Wände enthalten. Die Anwendungsregeln für Schalungssysteme nach ETA auf der Basis der ETAG 009 waren im Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB), lfd. Nr. 2.7 mit Verweis auf Anlage 2/6 enthalten. Durch diese Richtlinie wird dieser Listeneintrag nicht mehr benötigt und wurde daher aus dem Teil II der LTB gestrichen.

Gemeinsam ist den o. g. Bauprodukten bzw. Bausätzen – im Weiteren Schalungsbausteine genannt –, dass sie ein nicht lasttragendes verlorenes Schalungssystem ausbilden, das die Erstellung von Ortbeton-Wänden (bewehrt oder unbewehrt) ermöglicht.

Die Schalungsbausteine bleiben nach der Betonage des Kernbetons Bestandteil der Wand. Werden die Schalungsbausteine (gedanklich) aus der Wand entfernt und wird dann die geometrische Ausbildung der Ortbeton-Wand betrachtet, unterscheidet die Richtlinie vier Typen. Diese sind: der „Scheibenartiger Typ“, der „Gittertyp“, der „Säulentyp“ und der „Sonstige Typ“.

In Abhängigkeit von der geometrischen Ausbildung der Ortbeton-Wand formuliert die Richtlinie Regeln zur Bemessung,

Ausführung und Konstruktion, die im Wesentlichen auf DIN 1045-1 bzw. zukünftig auf den EC2 Bezug nimmt.

Außenwände, die mit Schalungsbausteinen errichtet werden, sind durch Putz oder Bekleidungen vor Umwelteinflüssen zu schützen. Allerdings sind die üblichen Oberflächenausbildungen der Wände, z. B. Außenputz, Be- und Verkleidungen bzw. Innenputz nicht Bestandteil dieser Richtlinie.

Darüber hinaus werden Verwendungs- bzw. Anwendungsregeln für den Brandschutz, Schallschutz sowie Wärmeschutz genannt.

Für Schalungsbausteine, die unter Verwendung von Polystyrol-Dämmstoffen mit Dicken > 100 mm oder anderen brennbaren Dämmstoffen als schwerentflammbar eingestuft werden sollen, muss die Verwendbarkeit als Außenwandbekleidung durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen werden. Der Hintergrund ist der Folgende:

Die für die Beurteilung des Brandverhaltens von Baustoffen vorgesehenen labormaßstäblichen Prüfverfahren decken die Risiken der Brandentwicklung und -ausbreitung von Außenwandbekleidungen nicht in jedem Fall ab. Das Referenzszenario hierfür sind die aus einer Wandöffnung schlagenden Flammen. Allgemein gilt daher, dass mit Ausnahme der Klassen A1 und E gemäß DIN EN 13501-1 das Brandverhalten von Oberflächen von Außenwänden nicht abschließend klassifiziert werden kann (siehe Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.2.2 Tabelle 1 Fußnote 2). Daher muss bei solchen Verwendungen das Brandverhalten grundsätzlich in einem Großversuch nachgewiesen werden.

Allgemein gilt, dass bei Abweichungen von der Richtlinie „Anwendungsregeln für nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme und Schalungssteine für die Erstellung von Ortbeton-Wänden“ die Verwendung bzw. Anwendung der Schalungsbausteine nach einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen muss.

Verfasser:

Dipl.-Ing. Karsten Deutschmann, DIBt